



Merkblatt

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) und intelligente Messsysteme für Elektrizität

Einleitung

Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Endverbraucherinnen und Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen, sofern die gesamte Produktionsleistung im Verhältnis zur Anschlussleistung am Messpunkt (Art. 18 Abs. 1 EnG) erheblich ist. Dazu treffen sie mit dem Anlagebetreiber und unter sich eine Vereinbarung. (Art. 17 Abs. 1 EnG)

Ein solcher Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) wurde früher Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) genannt.

Fragen und Antworten

1. Unterstehen Elektrizitätszähler, die innerhalb eines ZEV verwendet werden, der MessMV und der EMmV?

Ja, sofern innerhalb des ZEV über die Elektrizitätszähler abgerechnet wird, müssen die Anforderungen der MessMV und der EMmV erfüllt werden.

2. Müssen Elektrizitätszähler, die hinter dem gemeinsamen Messpunkt eines Verteilnetzbetreibers durch einen ZEV verwendet werden, die Anforderungen von Anhang 2 Buchstabe F EMmV (spezifische Anforderungen an Zähler eines intelligenten Messsystems) erfüllen? Gibt es Zähler, die der EMmV unterstehen, nicht aber der StromVV?

Anhang 2 Buchstabe F der EMmV ist nur für Zähler, die nach Artikel 8 und 8a StromVV verwendet werden, zwingend. Dies umfasst insbesondere Zähler, die notwendig sind, den Stromverbrauch abzurechnen oder nach HKSV Daten an Produktionsanlagen zu erfassen. Elektrizitätszähler, die nicht von Artikel 8 und 8a Absatz 4 StromVV erfasst werden, dürfen folglich – müssen aber nicht – die in Anhang 2 Buchstabe F EMmV festgehaltenen Anforderungen erfüllen. Dies sind insbesondere Zähler, die innerhalb eines Zusammenschlusses verwendet werden, z. B. für Belange nach Artikel 16 EnV (Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss). Es gibt also Zähler, die der EMmV – nicht aber der StromVV – unterstehen.

3. In Artikel 31e StromVV wird gefordert, dass innerhalb von 10 Jahren mindestens 80 % der Haushalte über ein intelligentes Messsystem abgerechnet werden. Gilt das auch in Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch?

Nein. Gemäss den Erläuterungen (Ausführungsbestimmungen zum neuen Energiegesetz vom 30. September 2016, Teilrevision der Stromversorgungsverordnung, November 2017, S. 10) sieht die StromVV nur vor, dass intelligente Messsysteme nach Artikel 8a StromVV dort beim Zusammenschluss zum Einsatz gelangen, wo sie für die Daten- und

Informationsprozesse nach Artikel 8 StromVV notwendig sind. Folglich ergibt sich bezüglich der Verbrauchsmessung, dass dies am gemeinsamen Messpunkt eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch ist. Ebenso ergibt sich, dass Produktionsanlagen nach HKSv von der Regelung in Artikel 31e StromVV erfasst sind. Nicht erfasst von der Regelung in Artikel 31e StromVV sind hingegen Geräte zur Messung des Verbrauchs innerhalb des Zusammenschlusses, hinter dem gemeinsamen Messpunkt nach EnG.

4. Ein ZEV hat konformitätsbewertete Zähler installiert. Was muss er tun, um auch in Zukunft EMmV-konform zu sein?

Es ist das entsprechend anwendbare Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit nach der MessMV und der EMmV einzuhalten, das heisst der Elektrizitätszähler muss ausgebaut und nachgeeicht werden (Art. 6 EMmV).

Elektrizitätszähler können auf Antrag der Verwenderin dem statistischen Prüfverfahren unterzogen werden. Die dem statistischen Prüfverfahren unterstellten Zähler behalten ihre Eichgültigkeit, solange die Zähler der Stichprobe die Anforderungen der EMmV erfüllen.

5. Gibt es Erläuterungen zu Modellen zur verbrauchsabhängigen Energie- und Wasserkostenabrechnung?

Das Bundesamt für Energie und EnergieSchweiz haben einen Leitfaden VEWA, Modell zur verbrauchsabhängigen Energie- und Wasserkostenabrechnung, erstellt. Der Vertrieb erfolgt auf www.bundespublikationen.admin.ch (gedruckt und elektronisch). Die Artikelnummer ist 805.156.D.

Rechtliche Grundlagen

- *Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG, [SR 730.0](#))*
- *Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, [SR 730.01](#))*
- *Verordnung des UVEK vom 1. November 2017 über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv, [SR 730.010.1](#))*
- *Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, [SR 734.71](#))*
- *Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über das Messwesen (Messgesetz, MessG, [SR 941.20](#))*
- *Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (MessMV, [SR 941.210](#))*
- *Verordnung des EJPD vom 26. August 2015 über Messmittel für elektrische Energie und Leistung (EMmV, [SR 941.251](#))*

November 2018